

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00159 vom 29. August 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00159

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00159 du 29 août 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00159 del 29 agosto 2000

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Finanzierung einer akademischen Zweitausbildung? Die Vorinstanz ist zu Recht auf einen Rekurs nicht eingetreten, soweit Sozialhilfeleistungen für eine frühere Zeitspanne geltend gemacht werden: Teils waren nämlich solche Leistungen nie konkret beantragt worden, teils lag ein Verzicht darauf vor (E. 2). Grundlagen für die Entrichtung von Sozialhilfeleistungen, insbes. Grundsatz der Selbsthilfe und Selbstverantwortung. Beiträge an eine Zweitausbildung nur, wenn mit Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung erreicht werden kann (E. 3 b). Die ausgebildete Hauswirtschaftslehrerin (geboren 1964) hat sich bereits vor Jahren entschlossen, sich neu zu orientieren und 1998 die Matura erworben, bevor die familiären Probleme (Scheidung) eingetreten sind. Unter den gegebenen Umständen hat die Vorinstanz die Voraussetzungen der Unterstützung namentlich unter Berücksichtigung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt (ohne bzw. mit der angestrebten Ausbildung) sowie der Kosten für die Sozialhilfe, welche durch diese Ausbildung verursacht werden, zu würdigen. Rückweisung (E. 3 e). Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands erfüllt (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Im Streit liegt weiter die Frage, ob die Beschwerdegegnerin gehalten ist, bei der Bedarfsermittlung die Aufwendungen für das Studium der Beschwerdeführerin und die Betreuung ihrer Kinder im Hort einzuberechnen, d.h. diese zu übernehmen. a) Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Verfügung vom 4. November 1999 erwogen, die Beschwerdeführerin besitze eine abgeschlossene Erstausbildung als Hauswirtschaftslehrerin und sei in der Lage, eine Stelle auch in einem anderen Bereich als der Lehrtätigkeit zu finden. Solange das jüngste Kind noch nicht 3 Jahre alt sei, solle die Beschwerdeführerin allerdings nicht dazu gedrängt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zur Linderung ihrer Notlage könne sie aber ihr Studium aufgeben. Sofern sie eine Erwerbstätigkeit aufnehme, würden das Einkommen, die Erwerbsunkosten und die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder in den Bedarfsrechnungen berücksichtigt werden. Der Bezirksrat hat diese Betrachtungsweise geschützt, im Wesentlichen mit der Begründung, es könne nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, ein Studium als Zweitausbildung zu finanzieren, ohne dass zwingende Gründe für die Beseitigung einer Notlage auf diesem Weg ausgewiesen seien. Es könne nicht im Belieben des Einzelnen liegen, seine bisherige berufliche Laufbahn abzubrechen und unter Beanspruchung von Sozialhilfeleistungen eine berufliche Neuorientierung vorzunehmen. Vorliegend sei die Notwendigkeit des begonne-

nen Studienganges nicht ausreichend belegt; zudem könne der Notlage der Beschwerdeführerin sehr wahrscheinlich mit wesentlich einfacheren Mitteln begegnet werden. Die Beschwerdeführerin wendet in der Beschwerde ein, sie habe eine berufliche Neuorientierung schon 1995 in die Wege geleitet, als sie begonnen habe, die Matura nachzuholen. Für das Studium an der ETH habe sie sich nicht aus Liebhaberei, sondern – nach Prüfung verschiedener Möglichkeiten – in erster Linie aus praktischen Gründen entschlossen. Im angestrebten Beruf könne sie an ihre bisherige Tätigkeit anknüpfen und habe die Möglichkeit, auch in Teilzeitarbeit ein gutes Einkommen zu erzielen. Zudem könne das Studium innert nützlicher Frist absolviert werden. Die Zukunftsaussichten als Hauswirtschaftslehrerin seien demgegenüber höchst unsicher. Sie habe nicht damit rechnen müssen, in der Zwischenzeit in eine Notlage zu geraten. Diese sei im Wesentlichen durch die Trennung und Scheidung entstanden. Die Situation sei verschärft worden dadurch, dass ihr Ehemann im Verlauf des Scheidungsverfahrens (1999) ihre Kinder in die Türkei entführt habe. Sie habe viel Geld darauf aufwenden müssen, die Kinder wieder in die Schweiz zurückzuholen. Die Beschwerdegegnerin hält in der Beschwerdeantwort daran fest, dass es der Beschwerdeführerin möglich wäre, ohne Zusatzausbildung oder zumindest nach einer wesentlich kostengünstigeren Zusatzausbildung eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine Studienfinanzierung sei daher nicht gerechtfertigt. b) Gemäss § 14 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981 (Sozialhilfegesetz, SHG) hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt oder den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 SHG). Die Hilfe richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen (§ 2 Abs. 1 SHG). Der oder die Hilfesuchende hat alles Zumutbare zu unternehmen, um seine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben (Grundsatz der Selbsthilfe und Selbstverantwortung, vgl. § 3 SHG). Entsprechend diesem Grundsatz sehen die gemäss § 17 SHV für die Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe massgeblichen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS; in der Fassung vom November 1998) vor, dass Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird (Kap. H.6 SKOS-Richtlinien). Ferner halten die Richtlinien fest, dass persönliche Neigungen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung darstellen. Die zuständige Fürsorgebehörde hat ihren Entscheid zu treffen, sobald die Verhältnisse hinreichend geklärt sind (§ 31 Abs. 1 SHV). Dies setzt voraus, dass sie die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers ergründet (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, herausgegeben von der Abteilung Öffentliche Fürsorge des Sozialamtes des Kantons Zürich, Zürich 1994, Stand Januar 2000, Ziffer 2.5.2/§ 31, S. 1). Ihr obliegt die Pflicht zur Untersuchung des massgebenden Sachverhalts (§ 7 Abs. 1 VRG). Im Hinblick darauf hat sie von Amtes wegen die notwendigen weiteren Erhebungen durchzuführen und die Parteidarstellung zu vervollständigen (Wolffers, S. 197). Sie hat dazu in erster Linie den Hilfesuchenden zu befragen und seine Unterlagen zu prüfen. Wenn abzuklären ist, ob eine Zweitausbildung oder Umschulung erforderlich sei, sind soweit nötig geeignete Fachstellen beizuziehen (Ziff. H.6 der SKOS-Richtlinien). c) Beim Entscheid über Ausbildungsbeiträge, wie sie hier

zur Diskussion stehen, verfügen die Sozialhilfebehörden über einen beträchtlichen Ermessensspielraum. Das Verwaltungsgericht hat sich bei der Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf eine reine Rechtskontrolle zu beschränken (§ 50 Abs. 1 VRG). Die Angemessenheit eines Entscheids überprüft es nur darauf hin, ob ein Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung vorliegt (§ 50 Abs. 2 lit. c VRG).

d) Es erscheint als sachlich begründet und ist daher entgegen dem angefochtenen Entscheid in keiner Weise kritisch zu würdigen, dass die Beschwerdeführerin ihren Wohnsitz nach Y verlegt hat. Die Beschwerdeführerin hatte allen Anlass, räumliche Distanz zum Wohnort ihres ehemaligen Ehemannes zu suchen. Ferner leuchtet es ohne weiteres ein, dass sie in die Nähe ihrer Schwester gezogen ist, von der sie Hilfe erwarten konnte und auch erhielt. e) Wie die Vorinstanzen zutreffend erwogen haben, besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, mit Sozialhilfegeldern eine Zweitausbildung zu finanzieren. Dieser Grundsatz kann indessen nicht unbesehen angewendet werden, sondern ist wie erwähnt entsprechend den Verhältnissen des Einzelfalls anzuwenden. Ob diese Voraussetzung vorliegend erfüllt ist, erscheint zweifelhaft, weil der Sachverhalt zu wenig abgeklärt wurde. Aufgrund der Biographie der Beschwerdeführerin und der Darlegungen in der Beschwerde steht fest, dass die Beschwerdeführerin den Entschluss, sich beruflich neu zu orientieren, bereits vor einigen Jahren gefasst hat, als sie die inzwischen eingetretene Entwicklung ihrer familiären und finanziellen Situation noch nicht voraussehen konnte. Der nachträgliche Erwerb der Matura erscheint dabei als der erste Schritt. Die Erwägung im angefochtenen Entscheid, es könne nicht im Belieben des Einzelnen liegen, seine bisherige Laufbahn abzubrechen und unter Beanspruchung von Sozialhilfeleistungen eine berufliche Neuorientierung vorzunehmen, trifft grundsätzlich zu, geht vorliegend aber am Problem vorbei. Unter den gegebenen Umständen lautet die Frage, ob die Beschwerdeführerin ihre bereits früher begonnene berufliche Neuorientierung abbrechen muss, weil sich ihre finanziellen Verhältnisse verschlechtert haben. Beim Entscheid über diese Frage müssen verschiedene Faktoren in Rechnung gestellt werden. Zu berücksichtigen sind die Möglichkeiten der Beschwerdeführerin, auf der Basis ihrer vorhandenen Ausbildung oder mit wenig Zusatzaufwand eine angemessene existenzsichernde Tätigkeit zu finden; die Kosten, welche die begonnene Ausbildung (für die Sozialhilfe) bis zu ihrem Abschluss mit sich bringt; schliesslich die Chancen der Beschwerdeführerin, dank dieser Ausbildung eine Stelle zu finden, welche ihre wirtschaftliche Selbständigkeit langfristig sichert. Wie der Bezirksrat mit Recht erwogen hat, hätte die Beschwerdeführerin in Absprache mit der Fürsorgebehörde eine Berufs- und Laufbahnberatung vornehmen müssen. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihren Studienentscheid ohne Rücksprache mit der Beschwerdegegnerin getroffen hat, kann aber unter den hier gegebenen Umständen nicht bedeuten, dass diese unter Hinweis auf die fehlenden Abklärungen die Unterstützung für die fragliche Ausbildung ohne weiteres verweigern kann. Das Vorgehen der Beschwerdeführerin war zwar falsch (vgl. § 20 SHV); es ist aber zu berücksichtigen, dass wohl der Beschwerdeführerin im Moment ihres Entscheides, das Studium an der ETH zu beginnen, selbst noch nicht wirklich klar war, dass sie dabei weitestgehend auf Sozialhilfe angewiesen sein würde. Daher sind die fehlenden Abklärungen nachzuholen. Dazu besteht umso mehr Anlass, als dies einerseits keine besonderen Schwierigkeiten verursacht und als andererseits die Aussagen der Beschwerdegegnerin über die beruflichen Möglichkeiten der Beschwerdeführerin fachlich nicht abgestützt sind. Die Beschwerdegegnerin bestreitet nicht, dass das luzernische Hauswirtschaftslehrerinnen-Patent im Kanton Zürich nicht anerkannt ist. Weiter ist es gerichtsnotorisch, dass freie Stellen für Hauswirtschaftslehrerinnen

kaum mehr zu finden sind. Die Umschulungskurse, auf welche die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort erstmals hinweist, stehen nur Lehrkräften offen, die im Kanton Zürich eine Lehrstelle mit in der Regel mindestens einem halbem Pensum innehaben oder im Besitz eines entsprechenden zürcherischen Fähigkeitsausweises sind (siehe act. --). Die Beschwerdeführerin erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dass das luzernische Hauswirtschaftslehrerinnen-Patent und eine Matura genügen, um als alleinerziehende Mutter eine Familie mit drei Kindern im Raum Zürich längerfristig existenzsichernd zu erhalten, erscheint jedenfalls als zweifelhaft. Ebenso ist bis jetzt nicht genügend geklärt, ob taugliche Alternativen zum von der Beschwerdeführerin gewählten Studium bestehen, die deutlich weniger Aufwand für die Sozialhilfe verursachen würden. Die Vorinstanzen weisen auch darauf hin, dass gemäss SKOS-Richtlinien persönliche Neigungen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung darstellen. Auch dieser Grundsatz kann nicht unbesehen angewendet werden. Er besagt in erster Linie, dass Sozialhilfe nicht dazu dient, nur aus persönlichen Interessen die Finanzierung einer Zweitausbildung oder Umschulung zu erhalten. Das kann aber nicht zur Folge haben, dass die Fürsorge die Finanzierung sachlich begründeter Zweitausbildungen oder Umschulungen immer dann verweigern kann, wenn der Klient an der Umschulung auch persönlich interessiert ist. Eine derartige Argumentation wäre schon deshalb widersinnig, weil ein persönliches Interesse an einer Weiterbildung eine wesentliche Hilfe, wenn nicht sogar unabdingbare Voraussetzung, für deren Erfolg darstellt. Bei ihrer Neubeurteilung auf verbesserter Grundlage wird die Beschwerdegegnerin auch in Rechnung zu stellen haben, dass die Beschwerdeführerin bislang eine erhebliche Belastungsfähigkeit gezeigt hat. Das lässt erwarten, dass sie ein Studium (oder eine andere angemessene Zusatzausbildung) trotz der familiären Belastung innert nützlicher Frist zum Abschluss bringen kann.

E. 4

Laut § 16 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht als offenkundig aussichtslos erscheint, die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (Abs. 1). Sie haben überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie ihre Rechte im Verfahren nicht selbst wahren können (Abs. 2). In der Praxis wird zudem vorausgesetzt, dass allfällige Verfahrensanträge nicht offensichtlich prozessual unzulässig sind und dass der Entscheid in der Hauptsache für die gesuchstellende Partei von erheblicher Tragweite ist (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 21 und 35). Die Beschwerdeführerin ist mittellos. Aussichtslos war die Beschwerde, wie das Ergebnis zeigt, im massgeblichen Zeitpunkt von deren Erhebung nicht. Der Sache eignet für die Beschwerdeführerin die nötige erhebliche Tragweite. Der Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege steht mithin nichts entgegen. Die Beschwerdeführerin verfügt nicht über besondere Rechtskenntnisse. Das vorliegende Verfahren warf einige nicht ganz einfache Rechts- und Sachverhaltsfragen auf. Ebenso rechtfertigte die finanzielle Bedeutung der Angelegenheit den Beizug eines Rechtsbeistands, und zwar auch schon für den Rekurs. Die Vertreterin der Beschwerdeführerin ist deshalb für das vorinstanzliche und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 45 ff.; Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziffer 2.1.3/S. 18). Da sie keine Abrechnung eingereicht hat, ist ihre Entschädigung aus der Gerichtskasse nach § 13 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 von Amts wegen festzusetzen. Als angemessen erscheinen insgesamt Fr. 3'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen).

E. 5

Soweit sich die Beschwerde dagegen richtet, dass der Bezirksrat auf den Rekurs nicht eingetreten ist, ist sie abzuweisen. Hinsichtlich der Pflicht zur Übernahme der Ausbildungskosten (und damit im Zusammenhang der Kosten für die Kinderbetreuung) ist sie im Sinn der Erwägungen gutzuheissen und die Angelegenheit zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.